







Wesentliche Unterschiede zwischen den Bioland-Richtlinien und der EG-Öko-Verordnung

Betroffene Bereiche	 Bioland-Richtlinien	 EG-Öko-Verordnung	Erläuterung der Unterschiede
Allgemeines			
Bewirtschaftungsform	100%iger Bioland-Betrieb Gesamter Betrieb muss zu 100% die Bioland-Richtlinien einhalten	Teilumstellung zulässig → biologische + konventionelle Bewirtschaftung auf einem Betrieb möglich	Durch das Gebot, alle Betriebsteile gemäß den Bioland-Richtlinien zu bewirtschaften, werden Verwechslungen und Vermischungen von konventionellen mit Bioland-Produkten vermieden, ebenso die irrtümliche Verwendung von nicht zugelassenen Betriebsmitteln.
Pflanzenbau			
Höhe der Stickstoff-Düngung	Düngereinsatz orientiert sich in der Landwirtschaft an dem zulässigen Tierbesatz je Fläche. → max. 112 kg Stickstoff (N) pro Hektar (ha) und Jahr Spezielle Regelungen für <i>Gemüse- und Zierpflanzenbau:</i> max. 110 kg N pro ha und Jahr <i>Obstbau / Baumschulkulturen:</i> max. 90 kg N pro ha und Jahr <i>Hopfen:</i> max. 70 kg N pro ha und Jahr <i>Weinbau:</i> max. 150 kg N pro ha im 3-jährigen Turnus	Düngereinsatz unbegrenzte Gesamtstickstoffmenge, nur der Anteil von Dünger aus der Tierhaltung (= Wirtschaftsdünger) ist auf max. 170 kg N pro ha und Jahr begrenzt Keine speziellen Regelungen für Gartenbau und Sonderkulturen	Die Verwendung hoher Mengen an Stickstoffdünger vergrößert die Gefahr der Nährstoffauswaschung ins Grundwasser und der Emission in die Luft. Die Begrenzung gibt Anreiz, mit dem knappen Gut Stickstoff sorgsam umzugehen und Verluste zu vermeiden. Hohe Stickstoffgaben steigern zwar die Erntemenge, können die Pflanzen aber anfälliger für Krankheiten machen und zur Nitratanreicherung z.B. in Salaten führen.



Wesentliche Unterschiede zwischen den Bioland-Richtlinien und der EG-Öko-Verordnung

Betroffene Bereiche	 Bioland-Richtlinien	 EG-Öko-Verordnung	Erläuterung der Unterschiede
Zukauf von Stickstoffdüngern	Max. 40 kg N pro ha und Jahr im landwirtschaftlichen Betrieb	Der Zukauf ist nicht limitiert	Der Besatz von Nutztieren ist an die Fläche gebunden. Der anfallende Wirtschaftsdünger kann verwendet werden, die zusätzliche Nährstoffzufuhr ist begrenzt. Dadurch wird auch der Anbau von luftstickstoffbindenden Pflanzen (Leguminosen) gefördert. Ein möglichst großer Teil des benötigten Stickstoffs soll aus dem eigenen Betrieb stammen.
Konventioneller Wirtschaftsdüngerzukauf	Verwendung von konventionellem Wirtschaftsdünger ist mengenmäßig stark eingeschränkt und nur in Form von Rinder-, Schaf-, Ziegen- und Pferdemist möglich. Gülle, Jauche und Geflügelkot aus konventioneller Tierhaltung sind als Dünger nicht zulässig .	Auch Gülle, Jauche und Geflügelkot aus konventioneller Tierhaltung sind als Dünger zulässig .	Durch das Verbot der Verwendung von jeglicher Gülle sowie Geflügelkot aus konventioneller Tierhaltung wird der Eintrag von Schadstoffen wie Schwermetallen und Medikamentenrückständen vermindert.
Organische Handelsdünger	Bedenkliche organische Handelsdünger wie Blut-, Fleisch- und Knochenmehle sind verboten	Blut-, Fleisch- und Knochenmehle sind zugelassen	Seit dem Auftreten der Rinderkrankheit BSE ist der Einsatz von Blut-, Fleisch- und Knochenmehlen, welche es nur aus konventionellen Quellen gibt, verboten. Dadurch soll die Ausbreitung von BSE vermieden werden.
Gärreste aus Biogasanlagen	Gärreste aus Biogasanlagen, in denen nur konventionelle Substrate vergoren werden, dürfen nicht als Dünger verwendet werden.	Nicht geregelt	Der übermäßige Anbau von Energie-Mais für Biogasanlagen ist für Böden und Landschaft sehr problematisch. Monokulturen sind für Bodenerosion, Schädlingsbefall und einseitige Nährstoffverarmung der Böden verantwortlich. Daher sollen Biogasanlagen mit einem möglichst hohen Anteil von Reststoffen aus der abwechslungsreichen Bio-Landwirtschaft betrieben werden, wenn die Gärreste als Dünger auf Bioland-Flächen ausgebracht werden sollen.


Wesentliche Unterschiede zwischen den Bioland-Richtlinien und der EG-Öko-Verordnung

Betroffene Bereiche	 Bioland-Richtlinien	 EG-Öko-Verordnung	Erläuterung der Unterschiede
Risikofaktoren	Standortwahl Berücksichtigung der Belastung durch Schadstoffe aus der Umwelt und der vorherigen Nutzung	Keine ausdrückliche Regelung	Böden mit intensiver Vornutzung (z.B. konventionelle Gewächshauskulturen) oder solche, die im Eintragsgebiet von industriellen Emissionen liegen, können Schadstoffe enthalten, welche die Qualität der Bioland-Produkte beeinträchtigen können.
Pflanzenschutz	Verwendung von Kupfer (Cu) <i>Für den Pflanzenschutz</i> max. 3 kg Cu pro ha und Jahr <i>Für Hopfen</i> max. 4 kg Cu pro ha und Jahr	Verwendung von Kupfer max. 6 kg Cu pro ha und Jahr soweit es die nationalen Pflanzenschutzmittelzulassungen erlauben Ausnahme in einzelnen Jahren höherer Einsatz möglich (unter bestimmten Voraussetzungen)	In höheren Dosen ausgebracht kann Kupfer negative Auswirkungen auf Bodenlebewesen haben. Daher verfolgt Bioland seit Jahren eine Kupfer-Minderungsstrategie. Im Vergleich zum europäischen Ausland und dem, was gemäß EG-Öko-Verordnung zulässig ist, ist die durchschnittlich ausgebrachte Menge niedriger, in manchen Kulturen sogar deutlich unterhalb von 3 kg/ha und Jahr.
	Keine Verwendung von chemisch-synthetischen Pyrethroiden	Verwendung von chemisch-synthetischen Pyrethroiden möglich in Schädlingsfallen in Obstkulturen im Mittelmeerraum	Pflanzenschutzmittel mit chemisch-synthetischen Pyrethroiden (Insekten-Nervengifte) sind bei Bioland generell verboten. Biolandwirte setzen auf natürliche Wirkstoffe, die die Natur nicht belasten und können dadurch auf chemisch-synthetische Mittel verzichten.
Verwendung von Torf	Jungpflanzenanzucht max. 80 % Torf im Substrat Topfkulturen max. 50 % Torf im Substrat	Keine Begrenzung des Torfeinsatzes im Gartenbau	Moore entziehen der Atmosphäre Kohlenstoffdioxid (CO ₂) und wirken damit als Kohlenstoffsенke. Um die Moore zu schützen, muss die Verwendung von Torf minimiert werden. Daher erlaubt Bioland Torf nicht zur Bodenverbesserung im Gartenbau, sondern ausschließlich für die Jungpflanzenanzucht und für Topfkulturen. Und auch dort ist der Anteil prozentual begrenzt und wird künftig weiter reduziert.



Wesentliche Unterschiede zwischen den Bioland-Richtlinien und der EG-Öko-Verordnung

Betroffene Bereiche	 Bioland-Richtlinien	 EG-Öko-Verordnung	Erläuterung der Unterschiede
Heizen von Gewächshäusern im Gemüsebau	Einschränkungen beim Heizen mit fossiler Energie Gewächshäuser dürfen im Winter nur frostfrei gehalten werden Ausnahme Jungpflanzenanzucht und Topfkräuter	Keine Beschränkung der Gewächshausheizung	Bioland fördert die Verwendung regenerativer Energien und die Nutzung von Abwärme zur Gewächshausheizung, um das Klima zu schützen. Heizungen auf Basis von Öl und Erdgas unterliegen daher Einschränkungen.
Tierhaltung			
Tieranzahl	Maximale Tieranzahl pro ha bei Geflügel und Schweinen 140 Legehennen, 280 Hähnchen, 10 Mastschweine	Höhere zulässige Tieranzahlen pro ha bei Geflügel und Schweinen 230 Legehennen, 580 Hähnchen, 14 Mastschweine	Die maximale Zahl von Tieren je Flächeneinheit ist begrenzt. Sie ist bei Geflügel und Mastschweinen niedriger angesetzt als es die EG-Öko-Verordnung zulässt. So ist die Möglichkeit gegeben, ausreichend Futter zu erzeugen, und die anfallende Mistmenge sinnvoll zu verwenden.
Junghennenaufzucht	Detaillierte Regelungen für die Aufzucht von Junghennen Besatzdichte in den jeweiligen Lebenswochen ist geregelt Vorgaben für das Stallsystem inklusive Angebot eines Wintergartens (überdachter Außenklimabereich)	Keine spezielle Regelung	Es ist sinnvoll, für die Junggeflügelaufzucht Vorgaben zu machen, die auf die Bedürfnisse des Tieralters abgestimmt sind. So ist die artgerechte Aufzucht gewährleistet und die Jungtiere werden auf die Anforderungen im Bio-Bereich vorbereitet.
Mobilstallhaltung	Vorgaben für die Geflügelhaltung in Mobilställen Mindestens drei Standplätze; Häufigkeit des Versetzens geregelt	Keine speziellen Vorgaben	Die Haltung von Geflügel in Mobilställen nimmt zu. Allerdings müssen hierfür Mindeststandards vorgegeben werden, damit der Nutzen dieser sinnvollen Haltungsform zum Tragen kommt, sich die Auslaufflächen regenerieren können und Nährstoffeintrag und Bewuchs in einem Gleichgewicht stehen.

Wesentliche Unterschiede zwischen den Bioland-Richtlinien und der EG-Öko-Verordnung

Betroffene Bereiche	 Bioland-Richtlinien	 EG-Öko-Verordnung	Erläuterung der Unterschiede
Tierarzneimittel	Einschränkungen Zahlreiche Wirkstoffe bzw. Wirkstoffgruppen sind verboten oder nur eingeschränkt zulässig.	Keine Einschränkungen	Medikamente, die in ihren Auswirkungen Belastungen für die Umwelt darstellen können oder z.B. als Reserveantibiotikum für die Humanmedizin von Bedeutung sind, sind bei Bioland von der Verwendung ausgeschlossen, wenn wirksame Alternativpräparate zur Verfügung stehen.
Futter			
Futterzukauf	Für Wiederkäuer & Pferde mind. 60 % des Futters vom eigenen Betrieb oder einer regionalen Kooperation (Entfernung max. 50 km) Für alle anderen Tierarten mind. 50 % vom eigenen Betrieb oder einer regionalen Kooperation	Für Wiederkäuer & Pferde mind. 60 % des Futters vom eigenen Betrieb oder einer regionalen Kooperation Futter für Schweine & Geflügel bis zu 80 % darf zugekauft werden	Ein möglichst hoher Anteil des auf dem Bioland-Betrieb benötigten Futters soll auf dem Betrieb selber oder in einer regionalen Kooperation mit anderen Bioland-Betrieben erzeugt werden. Das vermeidet weite Transportwege und erhöht die Transparenz der Futtermittelherkunft. Die Region ist enger definiert als es bei der EG-Öko-Verordnung gehandhabt wird.
Konventionelle Futterkomponenten	Grundsätzlich 100% Biofutter Ausnahme, wenn Biokomponenten nicht verfügbar & Mangelernährung droht <i>Bei Schweinen (nicht in der Endmast):</i> max. 5 % konv. Futtermittel <i>bei Geflügel:</i> max. 5 % konv. Futtermittel Zulässige Komponenten ausschließlich die Eiweißfuttermittel Kartoffeleiweiß (Schweine und Geflügel) und Maiskleber (nur Geflügel)	Grundsätzlich 100% Biofutter Ausnahme, wenn Biokomponenten nicht verfügbar <i>Bei Schweinen (auch in der Endmast):</i> max. 5 % konv. Futtermittel <i>bei Geflügel:</i> max. 5 % konv. Futtermittel Keine weitere Einschränkung bei den zulässigen Komponenten	Die bei Schweinen und Geflügel ausnahmsweise noch einsetzbaren Futtermittel konventioneller Herkunft sind auf nur zwei notwendige Eiweißfuttermittel-Komponenten beschränkt. Im Gegensatz zur EG-Öko-Verordnung ist bei Bioland in der Endmast der Schweine kein konventionelles Futter erlaubt. Bioland hält das System der Biotierhaltung damit möglichst konsistent.

Wesentliche Unterschiede zwischen den Bioland-Richtlinien und der EG-Öko-Verordnung

Betroffene Bereiche	 Bioland-Richtlinien	 EG-Öko-Verordnung	Erläuterung der Unterschiede
Fischmehl	Fischmehl ist als Futterbestandteil unzulässig	Fischmehl ist als Futterbestandteil erlaubt , z.B. bei Geflügel	Fischmehl wird aus gezielter Fischerei für diesen Zweck, aus Beifängen und auch aus Abfall aus der Speisefischherstellung von Fischen aus konventioneller Intensiv-Aquakultur hergestellt. Diese Herkünfte erachtet Bioland wegen des Schutzes der Meere vor Überfischung und aus Gründen eventueller Schadstoffbelastung als nicht akzeptabel für eine Fütterung von Bioland-Tieren.
Silage-Fütterung bei Wiederkäuern	Ganzjährige Silage-Fütterung verboten Im Sommer Grünfutter	Keine Regelung	Für Tiere in einem Alter von über 12 Monaten wird Weidegang obligatorisch im Sommerhalbjahr eingefordert, um so das natürliche Verhalten zu ermöglichen und die Tiergesundheit zu fördern. Nur in Ausnahmefällen wird alternativ die Grünfütterung im Stall ermöglicht, wenn die betrieblichen Gegebenheiten keinen Weidegang zulassen (z.B. durch die Verkehrslage). Es soll in jedem Falle sichergestellt sein, dass Wiederkäuer im Sommerhalbjahr frisches Grünfutter bekommen, in aller Regel über den Weidegang.
Verarbeitung			
Zusatzstoffe	nur 24 zugelassen (konventionell: >300)	53 zugelassen	Deutlich enger gefasst ist die Positivliste für zulässige Lebensmittelzusatzstoffe bei Bioland – weniger als die Hälfte der nach EG-Öko-Verordnung zugelassenen Zusatzstoffe sind Bioland-konform, u.a. aus folgenden Gründen. 1. Viele Zusatzstoffe wie beispielsweise Farbstoffe oder Geschmacksverstärker sind überflüssig und tragen sogar zur Verbrauchertäuschung bei, wenn sie eine natürliche Farbe bzw. einen natürlichen Geschmack des Lebensmittels imitieren sollen.

Wesentliche Unterschiede zwischen den Bioland-Richtlinien und der EG-Öko-Verordnung

Betroffene Bereiche	 Bioland-Richtlinien	 EG-Öko-Verordnung	Erläuterung der Unterschiede
			<p>2. Besonders für die wachsende Zahl von Allergikern bedeuten Zusatzstoffe eine potentielle Gefahr.</p> <p>3. Die zugelassenen Zusatzstoffe gelten zwar nach dem derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnisstand als gesundheitlich unbedenklich; die tatsächliche Gesundheitsgefahr stellt sich jedoch oftmals erst nach Jahren der Verwendung heraus.</p>
Enzyme/ Starterkulturen	Enzyme und Starterkulturen nur produktgruppenspezifisch zugelassen	Enzyme und Starterkulturen allgemein zugelassen, wenn GVO-frei	Bei der Herstellung von Enzymen und Mikroorganismen besteht immer ein Rest-Risiko für das Vorhandensein von GVO (gentechnisch veränderten Organismen), weshalb der Einsatz dieser Zusätze stark eingeschränkt bzw. in bestimmten Bereichen wie z.B. Brot und Backwaren nicht erlaubt ist.
Verarbeitung	Verarbeitungsrichtlinien nach Produktgruppen Zusatz- und Hilfsstoffe, Verarbeitungsverfahren, Verpackung, Kennzeichnung und Qualitätssicherung sind spezifisch an die Produktgruppe angepasst	Verarbeitungsrichtlinien nach erlaubten Zusatz- und Hilfsstoffen Keine produktspezifischen Regelungen → Nur Unterteilung in „Aufbereitung von Lebensmitteln“ pflanzlichen und tierischen Ursprungs	Zusatz- und Hilfsstoffe sowie Verarbeitungsverfahren u.a. sind bei Bioland nur produktspezifisch und oft mit erheblichen Einschränkungen erlaubt, um z.B. Gesundheitsrisiken vorzubeugen.
	Milch und Milchprodukte Kein Einsatz von Carrageen als Verdickungsmittel	Milch und Milchprodukte Einsatz von Carrageen (E407) ist erlaubt	Der Einsatz von Carrageen wird hinsichtlich gesundheits-schädigender Nebenwirkungen kritisch gesehen – es steht im Verdacht, bei empfindlichen Menschen Allergien auszulösen. Zudem gibt es vergleichbare Verdickungsmittel, die alternativ eingesetzt werden können, wie z.B. Johannisbrotkernmehl, Pektin oder Guarkernmehl.

Wesentliche Unterschiede zwischen den Bioland-Richtlinien und der EG-Öko-Verordnung

Betroffene Bereiche	 Bioland-Richtlinien	 EG-Öko-Verordnung	Erläuterung der Unterschiede
	Fleisch und Fleischerzeugnisse Kein Einsatz von Nitritpökelsalz zur Haltbarmachung	Fleisch und Fleischerzeugnisse Einsatz von Nitritpökelsalz (Natriumnitrit, E250) zur Haltbarmachung ist erlaubt	Der Einsatz von Nitritpökelsalz ist aufgrund des möglichen Krebsrisikos sehr umstritten und daher bei Bioland verboten.
	Brot und Backwaren Kein Einsatz von Calciumphosphat als Triebmittel	Brot und Backwaren Einsatz von Calciumphosphat (E341) als Triebmittel zulässig	Für den Einsatz von Calciumphosphat besteht keine Notwendigkeit, da andere Triebmittel wie z.B. weinsteinsaures Backpulver auf der Basis von Natriumhydrogencarbonat (E500) alternativ verwendet werden können.
Verfahren	Umstrittene Verfahren sind verboten Bioland verfügt über eine Negativliste	Keine Regelung Ausnahme Verbot der Anwendung ionisierender Strahlung	Durch bestimmte Verfahren erhöht sich das Risiko der Kontamination des Lebensmittels durch unerwünschte Stoffe, z.B. krebserregende PAKs (polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe) durch den Einsatz von Schwarzröchern bei Fleischerzeugnissen. Außerdem ist eine unnatürliche Änderung des Lebensmittels unerwünscht bzw. wird von Verbraucherseite oft kritisch betrachtet, was z.B. bei der chemischen Modifikation bzw. Härtung von Speiseölen der Fall ist.
Verpackung	Vorgaben für die Verwendung von Verpackungen Bioland verfügt über eine Positivliste	Keine spezielle Regelung Verpackungseinsatz gemäß allgemeinem Lebensmittelrecht	Die Verwendung von Verpackungen ist in jeder Branchenrichtlinie individuell geregelt. Beispielsweise ist der Einsatz von Aluminium am Flaschenhals von Bierflaschen (= Stanniolierung) nicht erlaubt.